

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 23.04.2013  
Geschäftszeichen: III 47-1.56.2-62/12

Zulassungsnummer:  
**Z-56.275-3572**

Antragsteller:  
**Glunz AG**  
**Werk Beeskow**  
Radinkendorfer Straße 17  
15848 Beeskow

Geltungsdauer  
vom: **23. April 2013**  
bis: **23. April 2018**

Zulassungsgegenstand:  
**MDF-Platten "Topan MDF FR" als schwerentflammbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit einem Flammenschutzmittel ausgerüsteten MDF-Platten nach DIN EN 13986<sup>1</sup>, "Topan MDF FR" genannt, wahlweise beidseitig mit Kunstharz imprägnierten Dekorpapier als schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2,3</sup>).

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beschichteten MDF-Platten nach Abschnitt 2.1 dürfen im Innenausbau verwendet werden.

Der Abstand der MDF-Platten zu Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A, bzw. der Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke  $\geq 9$  mm, Rohdichte  $\geq 650$  kg/m<sup>3</sup>) muss  $\geq 40$  mm betragen. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand  $\geq 80$  mm betragen.

Sie dürfen auf Tragkonstruktionen aus Metall mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden.

1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der MDF-Platten im Brandschacht nach DIN 4102-1<sup>4</sup> in Verbindung mit der Klasse B-s2,d0 dürfen diese als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.3 Die Verwendung der MDF-Platten in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die MDF-Platten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der MDF-Platten sind zu beachten.

1.2.5 Die Verwendung der MDF-Platten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.6 Die MDF-Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.7 Für das In Verkehr Bringen der MDF-Platten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).



- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | DIN EN 13986:2005-03  | Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung   |
| 2 | DIN EN 13501-1:2010-01  | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 3 | Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen. |  |
| 4 | DIN 4102-1:1998-05  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen  |

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die beschichtete Platte muss aus MDF-Platte mit beidseitiger Beschichtung aus gleichen oder unterschiedlich gefärbten oder bedruckten, harzprägnierten Dekorpapieren bestehen.
- 2.1.2 Die unbeschichtete MDF-Platte muss aus mit Flammschutz ausgerüsteten und mit melaminverstärkten Harzleim beschichteten und verpressten Holzfasern bestehen und eine Rohdichte von minimal 760 kg/m<sup>3</sup> bis maximal 910 kg/m<sup>3</sup> aufweisen. Jeder Messwert der Rohdichte muss innerhalb dieses Bereiches liegen.
- 2.1.3 Die beschichteten MDF-Platten (außer mit Dekorfarbe "frostweiß") müssen eine Nenndicke von 10 - 30 mm (+/- 10 %) haben.  
Die beschichtete MDF-Platte mit dem Dekor "frostweiß" muss eine Nenndicke von 30 mm (+/- 10 %) haben.
- 2.1.4 Die beidseitige Beschichtung der MDF-Platten muss unter Druck mit gefärbtem oder bedrucktem, harzprägniertem Dekorpapier mit einem Flächengewicht 140 - 270 g/m<sup>2</sup> erfolgen, wobei der Anteil der Harzprägnierung daran max. 60 % betragen darf. Jeder gemessene Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.
- 2.1.5 Die MDF-Platten müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 13986<sup>5</sup> erfüllen.
- 2.1.6 Die MDF-Platten müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 erfüllen.  
Die MDF-Platten dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2.c), erfüllen.
- 2.1.5 Die Zusammensetzung der MDF-Platten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der MDF-Platten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport und die Lagerung der MDF-Platten haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Die MDF-Platten, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Holzwerkstoffplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.275-3572
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle



<sup>5</sup>

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

- Herstellwerk
- Brandverhalten schwerentflammbar - Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>6</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>7</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6

Zuletzt veröffentlicht im Internet unter: [www.dibt.de](http://www.dibt.de) ->PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012 (Heft 2012/1 vom 16. Oktober 2012)

7

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>7</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis mindestens einmal in zwei Jahren durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2a) und 6.1.2.2c) in Verbindung mit DIN 4102-16 zu führen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Die MDF-Platten sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1). Die MDF-Platten glimmen nicht.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Für die Verwendung der Holzwerkstoffplatten mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.

4.2 Die Platten dürfen stumpf gestoßen sein oder die Fugen müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.

4.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der MDF-Platten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in den Abschnitten 1 und 2.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek  
Referatsleiter

